



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),  
der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in  
einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von  
gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1  
Megawatt bis weniger als 10 Megawatt (Nr. 1.2.2.2 Buchstabe V des Anhangs 1 zur  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV);  
Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG**

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**  
**standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**  
**nach Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 UVPG**

**Antragssteller:**

BioEnergiePark Oberwinden GmbH & Co. KG  
Oberwinden 7  
85254 Sulzemoos

**Standort der Anlage:**

Hilpertsried 1  
85254 Sulzemoos

Flur-Nr.: 805/0  
Gemarkung: Einsbach

**Beschreibung des Vorhabens:**

Erweiterung um ein BHKW mit 250 kW<sub>el</sub> (FWL 657 kW)  
Tektur Lage bestehendes BHKW mit 250 kW<sub>el</sub> (FWL 657 kW)  
Änderung der Betriebsweise der BHKWs auf Spitzenstromproduktion

Die BioEnergiePark Oberwinden GmbH & Co. KG beantragt am Standort zu dem bereits bestehenden Blockheizkraftwerk ein zweites Blockheizkraftwerk, in einem neu zu errichtenden Container, aufzustellen und zu betreiben. Die neu geplante Verbrennungsmotoranlage in Hilpertsried erreicht mit den zwei Blockheizkraftwerken eine Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 1,314 MW. Durch die Errichtung und den Betrieb der Verbrennungsmotoranlage wird hinsichtlich der Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW (Nr. 1.2.2.2 Buchstabe V des Anhangs zur 4. BImSchV) die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis maßgebende Leistungsgrenze erstmals am Standort überschritten. Das Neuvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Vor einer Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG ist nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Dachau, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträger und die Vorprüfung der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen sind, heißt im vorliegenden Fall insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotop- oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht festgestellt. Die Feststellung des Landratsamtes Dachau zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung des Landratsamtes Dachau in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Nähere Informationen können im Landratsamt Dachau, Bgm.-Zauner-Ring 11, Zimmer 214, 85221 Dachau bei Frau Wittmann persönlich oder telefonisch unter 08131 74 – 370 eingeholt werden.

Dachau, den 05.12.2019  
Landratsamt Dachau